

## Einzelfälle: Sind folgende Personen Mitarbeiter/innen im Sinne der MAVO und damit wahlberechtigt und wählbar?

Beschäftigte sind wahlberechtigt und wählbar, wenn sie die Voraussetzungen nach der MAVO erfüllen, §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 MAVO.

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
<b>Abordnung</b> (abgeordnete Mitarbeiter/innen)	Vom Dienstgeber veranlasste <b>vorübergehende</b> Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle, § 6 Abs. 1 Satz 3 AVO, § 9 AT AVR. (Hinweis: Eine Versetzung ist auf Dauer)	Ja	Ja	Ja	Abgeordnete Mitarbeiter/innen dürfen <u>nach drei Monaten</u> in der Einrichtung wählen, in die sie abgeordnet sind. Das Wahlrecht für die frühere Einrichtung erlischt. <u>Ausnahme:</u> Keine Wahlberechtigung in der neuen Einrichtung, wenn die/der Mitarbeiter/in in den <u>nächsten sechs Monaten</u> in die frühere Einrichtung zurückkehrt (§ 7 Abs. 2 Satz 2).
<b>Altersteilzeit (ATZ)</b>	Beschäftigte in ATZ nach dem <b>Teilzeitmodell</b>	Ja	Ja	Ja	Teilzeitarbeit
	Beschäftigte in ATZ nach dem Blockmodell, die sich noch in der <b>Arbeitsphase</b> befinden	Ja	Ja	Ja	(Noch) in die Einrichtung eingegliedert
	Beschäftigte in ATZ nach dem Blockmodell, die sich am Wahltag in der <b>Freistellungsphase</b> befinden	Ja	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 3 MAVO. Nicht mehr in die Einrichtung eingegliedert
<b>Arbeitsgelegenheiten</b> (sog. 1-EUR-Jobs)	Arbeitslose, die Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 16d SGB II ausüben	Nein	Nein	Nein	Zuweisung in die Einrichtung auf Grund Verwaltungsaktes
<b>Arbeitnehmerüberlassung</b> (Leiharbeiter/innen)	Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	Nein	Ja*	Nein	*Wahlberechtigt, wenn sie <u>am Wahltag</u> länger als 6 Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind, § 7 Abs. 2a MAVO.
<b>Ausbildung</b>	Auszubildende (Berufsausbildungsverhältnis) →siehe auch Praktikanten	Ja	Ja	Ja	Wahlrecht in der Einrichtung, von der sie eingestellt sind, § 7 Abs. 3 MAVO
	Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieher/in ( <b>PiA</b> ) nach Anlage 5c zur AVO	Ja	Ja	Ja	Sofern die Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 erfüllt sind.
<b>Aushilfen</b>	Personen, die nur zeitweise beschäftigt werden	Ja	Ja	Ja	Siehe geringfügige Beschäftigung, Teilzeit
<b>Beamt/innen</b>	Kirchenbeamt/innen	Ja	Ja	Ja	Dienstverhältnis
	Beamtete Lehrkraft, <u>beurlaubt</u> an eine Schule der Erzdiözese oder z.B. Schule der Schulstiftung	Ja	Ja	Ja	Arbeitsverhältnis mit dem kirchlichen Träger
	Beamtete Lehrkraft mit <u>Zuweisung</u> an eine Schule der Erzdiözese oder z.B. Schule der Schulstiftung	Ja	Ja	Ja	Die Zuweisung an den kirchlichen Träger erfolgt in Form eines Gestellungsvertrages.
<b>Befristung</b>	Befristet Beschäftigte <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zeitbefristung (z.B. 01.01.2021 – 31.08.2022)</li> <li>▪ Sachbefristung (z.B. Elternzeitvertretung)</li> </ul>	Ja	Ja	Ja	Es kommt darauf an, ob das Arbeitsverhältnis am Wahltag besteht. Die Mitgliedschaft in der MAV verlängert das Arbeitsverhältnis nicht!

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
<b>Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen</b>	Bei diesen Beschäftigten ist die Arbeitsleistung nachrangig (siehe auch Rehabilitation).	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Nr. 6 MAVO
<b>Beschäftigungsförderung</b> (sog. Perspektiv-Jobs)	Erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16e SGB II ausüben.	Ja	Ja	Ja	I.d.R. liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor.
<b>Beschäftigungsverbote</b> (gesetzliche)	z.B. 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, §§ 3 Abs. 2, 6 MuSchG	Ja	Ja	Ja	Das Arbeitsverhältnis besteht lückenlos weiter (keine Unterbrechung).
<b>Betreuung</b>	Beschäftigte unter dauerhafter Betreuung.	Ja	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 1 MAVO
<b>Beurlaubung</b> (ohne Bezüge)	Beschäftigte, die am Wahltag z.B. in Sonderurlaub sind und deren Beurlaubung ab dem Wahltag <b>noch mindestens sechs Monate andauert</b>	Ja	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO
	Beschäftigte, die am Wahltag z.B. in Sonderurlaub sind und deren Beurlaubung ab dem Wahltag <b>weniger als sechs Monate andauert</b>	Ja	Ja	Ja	Sofern die Voraussetzungen nach §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 MAVO erfüllt sind
<b>Bundesfreiwilligendienst</b>	Personen, die den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) in der Einrichtung ableisten (Bufdis)	Nein	Nein	Nein	Bufdis sind keine Mitarbeiter/innen. Kein Arbeitsvertrag in der Einrichtung
<b>Ehrenamt</b> (unentgeltlich Tätige)	In Caritas und Kirche ehrenamtlich Tätige	Nein	Nein	Nein	Kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis
	Nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter/in, z.B. Ausbilder/in, Betreuer/in, Jugendtrainer/in	Nein	Nein	Nein	Steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale)
<b>Eingliederungsmanagement</b> (betriebliches)	Beschäftigte, die nach § 74 SGB V stufenweise wiedereingegliedert werden	Ja	Ja	Ja	Rechtsverhältnis eigener Art
<b>Elternzeit</b>	Beschäftigte, die sich am Wahltag in Elternzeit befinden und deren Elternzeit ab dem Wahltag <b>noch mindestens sechs Monate andauert</b>	Ja	Nein	Nein	§ 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO analog
	Beschäftigte, die sich am Wahltag in Elternzeit befinden und deren Elternzeit ab dem Wahltag <b>weniger als sechs Monate andauert</b>	Ja	Ja	Ja	Während der Elternzeit „ruht“ das Arbeitsverhältnis
	Beschäftigte, die am Wahltag in Elternzeit sind, aber Teilzeit arbeiten	Ja	Ja	Ja	Siehe Teilzeit
<b>Erwerbsunfähigkeitsrente</b> (befristet)	Beschäftigte, die am Wahltag <b>noch mindestens sechs Monate</b> eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit beziehen	Ja	Nein	Nein	Das Arbeitsverhältnis „ruht“ während dieser Zeit. →§ 7 Absatz 4 Nr. 2 MAVO analog
	Beschäftigte, bei denen die befristete Erw.unf.-Rente <b>innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl endet</b>	Ja	Ja	Ja	

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
<b>Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ)</b>	Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr in der Einrichtung leisten	Nein	Nein	Nein	Keine „Mitarbeiter/innen“ im Sinne des § 3 Abs. 1 MAVO
<b>Geistliche</b>	Priester und Diakone in den Kirchengemeinden	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 MAVO
<b>Gemeindereferent/innen</b>	Gemeindereferent/innen, die einer Kirchengemeinde zugewiesen sind	Ja	Ja	Ja	<b>Doppelwahlrecht!</b> Kirchengemeinde und Sondervertretung!
	Gemeindereferent/innen, die ausschließlich einer Bistumseinrichtung zugewiesen sind	Ja	Ja	Ja	<b>Kein Doppelwahlrecht!</b> Wahlberechtigt und wählbar in der Bistumseinrichtung, sofern sie nicht leitende Mitarbeiter/innen sind
<b>Geringfügige Beschäftigung</b> – 450-EUR-Kräfte – Aushilfen (kurzfristig Beschäftigte)	<b>§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV:</b> Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt.	Ja	Ja	Ja	Alle geringfügig Beschäftigten sind wahlberechtigt und wählbar, sofern sie die Voraussetzungen der § 7 und § 8 erfüllen.
	<b>§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV:</b> Eine geringf. B. liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist.	Ja	Nein*	Nein	*Die 6-Monatsfrist des § 7 Abs. 1 MAVO wird <u>in der Regel</u> nicht erfüllt!
<b>Gestellungsvertrag</b> (Vertrag kirchlicher Rechtsträger – Orden)	Ein Orden stellt z.B. dem Träger einer kirchl. Einrichtung eine bestimmte Anzahl Ordensmitglieder für Pflegedienstleistungen zur Verfügung.	Ja	Ja	Ja	Mitarbeiter/in nach § 3 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 MAVO
<b>Honorarkräfte</b> (freie Mitarbeiter/innen)	Beschäftigte, die auf Grund eines freien Dienstvertrages tätig sind (selbstständig und nicht weisungsgebunden). Beispiel: Kirchenchorleiter	Nein	Nein	Nein	Kein Beschäftigungsverhältnis, keine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Einrichtung! →Einzelfallprüfung!
<b>Kindergarten-geschäftsführung</b>	Sachbearbeiter/in der Verrechnungsstelle (VST) oder Gesamtkirchengemeinde (GKG), die/der für das Kindergartenpersonal der Kirchengemeinde zuständig ist.	Ja	Ja	Ja	Wahlberechtigt und wählbar bzgl. MAV der VST/GKG. <u>Keine</u> leitende Funktion im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 MAVO.
<b>Krankheit</b>	Beschäftigte, die schon längerfristig arbeitsunfähig erkrankt sind.	Ja	Ja	Ja	Arbeitsunfähig erkrankte Beschäftigte bleiben Mitarbeiter/in im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 (Keine Unterbrechung)!
<b>Kurzfristig Beschäftigte</b>	Aushilfen, die vorübergehend beschäftigt werden. Siehe geringfügig Beschäftigte (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV), Befristung und Teilzeit	Ja	Nein	Nein	Die 6-Monatsfrist des § 7 MAVO wird in der Regel nicht erfüllt!
<b>Kündigung</b> – Gekündigte Beschäftigte	Grundsatz: Mit Ablauf der Kündigungs- oder Auslauf- frist erlischt das Wahlrecht.	Ja	Ja	Ja	Es kommt darauf an, ob das Arbeitsverhältnis am Wahltag noch besteht (nicht darauf, ob die/der Beschäftigte tatsächlich arbeitet).

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
<b>Lebensarbeitszeitmodell/ Zeitwertkonto</b>	Beschäftigte, die am Wahltag aufgrund eines Lebensarbeitszeitkontos von der Arbeit freigestellt sind und deren Freistellung ab dem Wahltag noch mindestens sechs Monate andauert	Ja	Nein	Nein	Vorübergehend nicht mehr in die Einrichtung eingegliedert. § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 MAVO analog (Beurlaubung ohne Bezüge bzw. Freistellungsphase ATZ Blockmodell)
<b>Leiharbeit</b>	Siehe <b>Arbeitnehmerüberlassung</b>	Nein	Ja*	Nein	*§ 7 Abs. 2a MAVO
<b>Leitung</b> – Einrichtungsleitung – Personalleitung – Pflegedienstleitung (PDL) – Schulleitung – KiTa-Leitung	Leiter/in von Einrichtungen im Sinne von § 1 MAVO (z.B. Verwaltungsleitung eines Krankenhauses oder eines Altenheims)	Nein	Nein	Nein	Diese Beschäftigten sind Teil der „Unternehmensleitung“ bzw. stehen dieser aufgrund ihrer Funktion nahe, § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2.
	Personalleitung	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 MAVO
	PDL in einem Krankenhaus	Nein	Nein	Nein	Einrichtungsleitung, § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2.
	PDL in einer Sozialstation (SST)	Ja	Ja	?*	*§ 8 Abs. 2 MAVO – Wählbarkeit: Einzelfallentscheidung!
	Sonstige Beschäftigte in leitender Stellung	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 MAVO
	Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder →keine Leitung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 + 3 MAVO, i.d.R. auch keine Leitung nach Nr. 4.	Ja	Ja	?*	*§ 8 Abs. 2 MAVO – Wählbarkeit: Einzelfallentscheidung!
	Schulleitung	Nein	Nein	Nein	i.d.R. Leitung
	stellvertretende Schulleitung	Ja	Ja	?*	*Einzelfallentscheidung!
	zeitweise stellvertretende Schulleitung	Ja	Ja	Ja*	*i.d.R. wählbar
<b>Mutterschutz</b>	Beschäftigte während der Mutterschutzfristen bzw. Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG.	Ja	Ja	Ja	Gesetzliche Arbeitsverbote berühren den Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht!
<b>Nebentätigkeit</b>	Ehrenamtliche unentgeltliche Nebentätigkeit	Nein	Nein	Nein	Siehe Ehrenamt
	Freiberufliche Nebentätigkeit	Nein	Nein	Nein	Kein Mitarbeiterstatus
	Abhängige und weisungsgebundene Nebentätigkeit (Teilzeitbeschäftigung) gegen Entgelt	Ja	Ja	Ja	Siehe Teilzeit
<b>Orden (Ordensmitglieder)</b>	Ordensangehörige mit Leitungsfunktion.	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 – 3 MAVO
	Nicht leitende Ordensangehörige, die einen Arbeitsvertrag z.B. mit dem Träger eines kirchl. Krankenhauses haben	Ja	Ja	Ja	Arbeitsverhältnis!
	Ordensangehörige, die aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind	Ja	Ja	Ja	Besonderes Beschäftigungsverhältnis. Siehe Gestellungsvertrag.

Stichworte (A-Z)	Beschäftigungsgruppe/-art	Mitarbeiter/in?	Wahlberechtigt?	Wählbar?	Anmerkungen
<b>Pastoralreferent/innen</b>	Pastoralreferent/innen, die einer Kirchengemeinde zugewiesen sind	Ja	Ja	Ja	<b>Doppelwahlrecht!</b> Wahlberechtigt und wählbar in der Kirchengemeinde und in der Sondervertretung.
	Pastoralreferent/innen, die ausschließlich einer Bistumseinrichtung zugewiesen sind.	Ja	Ja	Ja	<b>Kein Doppelwahlrecht!</b> Wahlberechtigt und wählbar in der Bistumseinrichtung, sofern sie nicht leitende Mitarbeiter sind.
<b>PiA</b>	Praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieher/in ( <b>PiA</b> ) nach Anlage 5c zur AVO	Ja	Ja	Ja	Sofern die Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 erfüllt sind.
<b>Praktikant/innen</b> (Arbeitsverhältnis mit besonderer Art von Ausbildung)	Medizinstudent/innen, die z.B. in einem kirchlichen Krankenhaus ihr Praktikumsjahr ableisten.	Nein	Nein	Nein	Vorübergehende Eingliederung, aber keine arbeitsrechtl. Verbindung zur Einrichtung.
	Anerkennungspraktikant/innen (z.B. in der KiTA)	Ja	Ja	Ja	Sofern sie die Voraussetzungen der § 7 Abs. 1 und § 8 MAVO erfüllen.
	Berufliche <b>Vor</b> praktikant/innen	Ja	Ja	Ja	
	<b>Student/innen</b> im Rahmen ihres Fachhochschulstudiums (Werkstudent/innen)	Ja	Ja	Ja	Weisungsgebundene Beschäftigung, Eingliederung in die Einrichtung.
Praktikant/innen zur Berufsorientierung (z.B. Schulpraktikum)	Nein	Nein	Nein	Keine Mitarbeiter/in nach MAVO.	
<b>Rehabilitation</b>	Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, berufl. und sozialen Reha oder Erziehung dient.	Nein	Nein	Nein	§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 MAVO
<b>Religionslehrer/innen</b>	Evangelische Religionslehrer/innen eines anderen Anstellungsträgers an einer Schule der Erzdiözese bzw. Schule der Schulstiftung	Ja	Ja*	Ja*	Besondere Form des Gestellungsvertrages. *Voraussetzung: <u>Eingliederung</u> in die Einrichtung. <b>Einzelfallprüfung!</b>
<b>Sabbatjahr</b> (besondere Form der Teilzeit)	Beschäftigte, die sich am Wahltag in der <b>Arbeitsphase (Ansparphase)</b> befinden	Ja	Ja	Ja	
	Beschäftigte, die sich am Wahltag in der <b>Freistellungsphase</b> befinden und noch mindestens sechs Monate darüber hinaus.	Ja	Nein	Nein	Vorübergehend nicht mehr in die Einrichtung eingegliedert. § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 MAVO analog (Beurlaubung ohne Bezüge bzw. Freistellungsphase ATZ Blockmodell)
<b>Sonderurlaub</b>	Siehe <b>Beurlaubung ohne Bezüge</b>				§ 7 Abs. 4 Nr. 2 MAVO
<b>Teilzeit</b>	Beschäftigte, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die einer/eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten.	Ja	Ja	Ja	Auch die so genannten 450-EUR-Kräfte sind Teilzeitkräfte! Siehe geringfügige Beschäftigung.
<b>Übungsleiter/in</b>	Rein nebenberufliche (ehrenamtliche) Tätigkeit als Übungsleiter/in. Siehe <b>Ehrenamt!</b>	Nein	Nein	Nein	Kein Beschäftigungsverhältnis